Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Abteilung für Familiensachen
Az.: 22 F 3599/19

Beschluss

In der Familiensache

geboren am , Staatsangehörigkeit: deutsch, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin , geboren am , Staatsangehörigkeit: deutsch, , 13189 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6893/18m-h

gegen

, geboren am , Staatsangehörigkeit: deutsch, , 13088 Berlin
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Anordnung Kindesunterhalt

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch die Richterin am Amtsgericht Gebhardt am 30.10.2019 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragsgegners vom 20.06.2019 auf Abänderung der einstweiligen Anordnung vom 11.06.2019 wird zurückgewiesen.

2. Der Antrag des Antragsgegners vom 20.06.2019 auf Aussetzung der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vom 11.06.2019 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag des Antragsgegners vom 20.06.2019 auf Abänderung der einstweiligen Anordnung vom 11.06.2019 ist zurückzuweisen, da ein Beteiligter, der die Abänderung einer einstweiligen Anordnung begehrt, die ohne mündliche Verhandlung erlassen worden ist, ausschließlich einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach § 54 Abs.2 FamFG stellen kann , nicht aber den Antrag auf Abänderung nach § 54 Abs.1 FamFG (Zöller-Feskorn, ZPO, 32. Aufl., Rz. 8 zu § 54 FamFG).

Da der Abänderungsantrag ohne weitere Ermittlungen zurückzuweisen ist, erübrigt sich eine (Vorab-)Entscheidung über den Antrag des Antragsgegners vom 20.06.2019 auf Aussetzung der Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vom 11.06.2019 gemäß § 55 FamFG. Soweit der Antragsgegner Vollstreckungsaussetzung bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren begehrt, ist der Antrag zurückzuweisen, weil er im Eilverfahren nicht statthaft ist. Die allgemeinen Vollstreckungsregeln gemäß § 120 FamFG werden im einstweiligen Anordnungsverfahren durch § 55 FamFG verdrängt.

Aufgrund der Zurückweisung des offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Befangenheitsgesuchs des Antragsgegners vom 23.07.2019 mit Beschluss vom 30.10.2019 ist die Richterin nicht an der weiteren Bearbeitung der Sache gehindert. § 47 ZPO steht dem nicht entgegen (OLG Hamm, FamRZ 2019, 1150).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Gebhardt
Richterin am Amtsgericht

Übergabe an die Geschäftsstelle
am 31.10.2019.

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT PANKOW/WEISSENSEE
BERLIN

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 31.10.2019

Herzog, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig